



Feststellung auf Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 UVPG - standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls

Vorhaben: 110-kV-Freileitungsanbindung UW Kölau an den bestehenden Mast 23 der 110-kV-Freileitung Wieren-Lüchow (LH-10-1109)

1. Vorhabenbeschreibung und Anlass der Prüfung

Die GE Grid GmbH, Berlin ist Vorhabenträgerin einer 28 Meter langen 110-kV-Freileitungsanbindung an den bestehenden Mast 23 der 110-kV-Freileitung Wieren-Lüchow (LH-10-1109) des geplanten Umspannwerks (UW) Kölau. Übergangsweise ist die Nutzung eines Hilfsmasts notwendig, welches neben den bestehenden Mast 23 der 110-kV-Freileitung Wieren - Lüchow (LH-10-1109) errichtet wird, da der Umbau des Mastes 23 zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Nur die geplante 28 Meter lange 110-kV-Freileitungsanbindung sowie das Provisorium sind Gegenstand der vorliegenden Unterlage.

Die geplanten Maßnahmen werden im Landkreis Uelzen im Bereich der Samtgemeinde Rosche in der Gemeinde Suhlendorf im Ortsteil Kölau außerhalb von Siedlungsbereichen realisiert.

Die von Windkraftanlagen erzeugte elektrische Energie wird über eine Mittelspannungs-Erdkabelverbindung vom Windpark Nienwohldo zum Umspannwerk Kölau geführt und hier über einen Transformator in das 110-kV-Netz eingespeist. Für die Einspeisung in das 110-kV-Netz ist eine 110-kV-Freileitungsanbindung an die bestehende 110-kV-Freileitung Wieren - Lüchow (Mast 23) von 28 Meter Länge notwendig.

Gemäß Anlage 1 Nr. 19.1.4 UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung mit einer Länge von weniger als 5 Kilometer und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 1 Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

2. Stufe 1 – Prüfung der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

Die nachfolgende Nummerierung entspricht der Gliederung der Ziffer 2.3 der Anlage 3 UVPG.

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Landgraben- und Dummeniederung“ (DE 3031-301) befindet sich über 4.500 Meter entfernt von der geplanten Anbindung in südöstlicher Richtung. Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet „Drawehn“ (DE 2931-401) befindet sich etwa 1.900 Meter östlich des Vorhabens. Aufgrund des großräumigen Abstandes sind für keines der Natura 2000-Gebiete Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Schnegaer Mühlenbachtal“ befindet sich über 4.500 Meter entfernt von der geplanten Anbindung in südöstlicher Richtung. Aufgrund des großräumigen Abstandes sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Nationalparke (NP) nach § 24 Absatz 1 BNatSchG und keine nationalen Naturmonumente nach § 24 Absatz 4 BNatSchG vorhanden.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Biosphärenreservate (BSR) gemäß § 25 Absatz 1 BNatSchG vorhanden.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Drawehn – Teilgebiet im Landkreis Uelzen“, befindet sich etwa 1.900 Meter entfernt, östlich von der geplanten UW-Anbindung. Aufgrund des großräumigen Abstands sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Ein negativer Einfluss auf die oben genannten Gebiete ist nicht zu befürchten.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Direkt im Vorhabenbereich sind keine Naturdenkmale gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG vorhanden.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile gemäß § 29 Absatz 1 BNatSchG.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches befinden sich keine Wasserschutzgebiete (WSG) gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Im Bereich des Vorhabens sind keine Heilquellenschutzgebiete (HQSG) gemäß § 53 Absatz 4 WHG vorhanden. Im Bereich des Vorhabens sind keine Risikogebiete gemäß § 73 Absatz 1 WHG vorhanden. Im direkten Bereich des Vorhabens sind keine Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG vorhanden.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt und bereits überschritten sind, vorhanden.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Das Plangebiet liegt nicht in der Nähe von bewohntem Gebiet. Gemäß Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) Landkreis Uelzen (gültig ab 15.04.2019) sind keine Gebiete hoher Bevölkerungsdichte betroffen.

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Im Plangebiet direkt befinden sich keine Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

In der weiteren Umgebung befinden verschiedene Urnengrabfelder und Grabhügel. Die Geringste Entfernung zur Freileitungsanbindung beträgt etwa 400 Meter. Eine Beeinträchtigung der Gebäude durch bau- und betriebsbedingte Erschütterungen ist nicht zu erwarten. Eine erhebliche visuelle Beeinträchtigung der Baudenkmale beziehungsweise negative Veränderungen des Erscheinungsbildes und des Denkmalwerts sind nicht zu erwarten.

3. Stufe 2 – Prüfung auf erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen

Da keine Schutzkriterien gem. Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG in der ersten Stufe betroffen sind, entfällt die zweite Stufe der Prüfung.

4. Gesamteinschätzung

Bei der Freileitungsanbindung des UW Kölau handelt es sich um eine geringfügige Änderung bestehender Freileitungen. Baubedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Boden sind lokal auf den Eingriffsbereich und zeitlich auf die Dauer der Bauarbeiten begrenzt. Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Boden können zudem durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wirksam vermindert werden. Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und unvorhersehbare Bodenverdichtungen sind reversibel. Insgesamt sind die baubedingten Auswirkungen von geringer Intensität und Komplexität.

Anlagebedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden und Fläche sind nur temporär während der Stehdauer des Hilfsmastes auf einer Fläche von etwa 1.200 Quadratmeter gegeben.

Vorhabensbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, biologische Vielfalt (s. Pflanzen und Tiere), Luft, Klima, Landschaft und kulturelles Erbe gehen nicht über das Maß der Bestandsleitung hinaus.

Vorhabensbedingte Auswirkungen sind insgesamt von geringer Schwere, Komplexität und räumlicher Ausdehnung (punktuell, lokal). Baubedingte Auswirkungen sind zudem von geringer Dauer (Bauphase) und reversibel. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden vom Vorhaben nicht hervorgerufen.

Die Vorhaben „110-kV Freileitungsanbindung an das UW Kölau“, Umbau Mast 23 der bestehenden 110-kV Freileitung Wieren-Lüchow (LH-10-1109) sowie „Errichtung des UW Kölau“ sind keine kumulierenden Vorhaben im Sinne des § 10 UVPG.

Die Vorhaben überschneiden sich in den Einwirkungsbereichen. Da der geplante Mastwechsel aufgrund der geplanten Anbindung notwendig wird, sind die Vorhaben funktional aufeinander bezogen. Da der Mastwechsel allerdings von einem anderen Unternehmen geplant, errichtet und betrieben wird sowie zu einem späteren Zeitpunkt geplant ist, sind die Vorhaben nicht wirtschaftlich aufeinander bezogen und es besteht kein enger zeitlicher Zusammenhang. Daher liegen keine kumulierenden Vorhaben im Sinne des § 10 Absatz 4 UVPG vor.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nummer 2.3 zu § 7 Absatz 1 Satz 2 UVPG aufgeführten Kriterien kommt die Planfeststellungsbehörde insgesamt zu der Einschätzung, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen infolge des Vorhabens nicht zu erwarten sind. Für das Vorhaben wird daher festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird der Öffentlichkeit bekanntgegeben (§ 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG).

Im Auftrage